

RS Vwgh 1981/12/3 2902/80

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.12.1981

Index

Baurecht - Stmk

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauO Stmk 1968 §6

BauRallg implizit

VVG §5 Abs1

Rechtssatz

Unter der "unentgeltlichen Abtretung eines Grundes in das öffentliche Gut" kann, sofern ein Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, nur die Befreiung von Kosten jeglicher Art, die damit im Zusammenhang stehen, verstanden werden, also auch von den Kosten der grundbürgerlichen Durchführung (hier: Kosten der grundbürgerlichen Durchführung sind vom Verpflichteten zu tragen).

Schlagworte

Baupolizei Vollstreckung Kosten BauRallg10 Baurecht allgemein spezielle Zuordnung offen BauRallg12

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1981:1980002902.X02

Im RIS seit

04.06.2021

Zuletzt aktualisiert am

04.06.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>